

Nr. 11**Eckle gegen Deutschland – Entschädigung**

Urteil vom 21. Juni 1983 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 65.

Beschwerde Nr. 8130/78, eingelegt am 27. Dezember 1977 von den Eheleuten Hans und Marianne Eckle; am 18. Mai 1981 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Ergebnis: Mangels Kausalität kein Ersatz des behaupteten materiellen Schadens; Feststellung der Verletzung von Art. 6 (überlange Dauer zweier Strafverfahren) im Hauptsache-Urteil (s.o. S. 105) per se ausreichende gerechte Entschädigung für immateriellen Schaden; Ersatz für Kosten und Auslagen werden in Höhe von umgerechnet 9.858,- Euro zugesprochen, ursprünglich hatten die Bf. ohne Zinsen insgesamt einen Betrag in Höhe von umgerechnet 171.300,- Euro begehrt.

Sondervoten: Keine.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

[1.-9.] Die Beschwerdeführer Hans Eckle und Marianne Eckle waren wegen umfangreicher Betrügereien im kreditfinanzierten Baugewerbe zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden, wobei ein in Trier gegen die Bf. geführtes Strafverfahren über 17 Jahre und ein in Köln geführtes Strafverfahren über 10 Jahre gedauert hatte. Der EGMR sah darin in seinem Urteil vom 15. Juli 1982 (EGMR-E 2, 105) eine außergewöhnliche Überschreitung der „angemessenen Frist“, in der ein Strafverfahren abzuschließen ist, und stellt deshalb Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention fest. Die Frage einer ggf. zuzusprechenden gerechten Entschädigung nach Art. 50 der Konvention blieb vorbehalten.

Der Bf. *Hans Eckle* beantragt als Entschädigung für materiellen Schaden die Summe von 5.049.284,- DM [ca. 2,58 Mio. Euro]. Für immateriellen Schaden beantragt er 703.124,50 DM [ca. 359.502,- Euro] sowie für Kosten und Auslagen 241.482,40 DM [123.467,99 Euro].

Die Bf. *Marianne Eckle* fordert als Ersatz des materiellen Schadens nebst Zinsen für einen Teilbetrag 844.535,64 DM [ca. 431.804,- Euro], für immateriellen Schaden 421.875,- DM [ca. 215.701,- Euro] und für Kosten und Auslagen nach vorläufiger Schätzung 93.691,45 DM [ca. 47.904,- Euro].

Beide Bf. begehren außerdem Befreiung aus der Mithaft für Gerichtskosten in Höhe von 17.193,57 DM [ca. 8.791,- Euro].

Die Regierung beantragt, der Gerichtshof möge in Ausübung seines Ermessens und unter Berücksichtigung ihres weiteren Vortrags eine Entschädigung für die Kosten und Auslagen zusprechen, die notwendig und angemessen waren, um die festgestellte Konventionsverletzung zu vermeiden.

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 1,95583 DM) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

*I. Zum Aussetzungsantrag***10.** Art. 50 EMRK lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

11. In seiner ersten Stellungnahme [vom Oktober 1982] beantragt der Bf. die Aussetzung des Verfahrens, soweit es ihn betrifft, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Bundesgerichtshof über eine von ihm 1964 vor dem Landgericht Trier erhobene Amtshaftungsklage (s.o. Ziff. 8) entschieden haben würde. Seinen Ausführungen zufolge könne der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Art. 50 EMRK erst nach einer endgültigen innerstaatlichen gerichtlichen Entscheidung über eine Entschädigung anwenden.

12. Die Bundesregierung widerspricht dieser These, zu der sich die Kommission nicht äußert.

Nachdem das Oberlandesgericht Koblenz am 4. März 1981 die Berufung abgewiesen hatte, habe sich der Bf. bis heute nicht bemüht, die Überprüfung der Entscheidung in der Revision voranzutreiben; er hat im Gegenteil sogar einige Male beim BGH beantragt, die Frist für seine Revisionsbegründung zu verlängern, indem er sich auf die Notwendigkeit berief, den Ausgang des in Straßburg anhängigen Verfahrens abzuwarten. Darüber hinaus stimme der Gegenstand seines Amtshaftungsprozesses nur zum Teil mit dem des vorgenannten Verfahrens überein: dieser betreffe einzig das in Trier eingeleitete Strafverfahren. Schließlich erfüllten der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und der BGH Aufgaben auf verschiedenen Ebenen und unabhängig voneinander, auch wenn eine von dem zuerst entscheidenden Gericht gewährte Entschädigung von dem an zweiter Stelle entscheidenden Gericht berücksichtigt werden könnte.

13. Der Gerichtshof betont, dass Art. 50 ihn ermächtigt, dem Bf. eine angemessene Entschädigung zuzusprechen, wenn u.a. das „innerstaatliche Recht“ der Bundesrepublik Deutschland „nur eine unvollständige Wiedergutmachung für die Folgen“ der in dem Urteil vom 15. Juli 1982 (EGMR-E 2, 105) festgestellten Konventionsverletzung erlaubt. Das trifft hier zu: wenn ein Prozess die „angemessene Frist“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 überschreitet, steht die spezifische Art der Verletzung einer vollständigen Wiedergutmachung (*restitutio in integrum*) entgegen. Der Bf. kann daher nur eine angemessene Entschädigung verlangen. Selbst wenn der Bf. in der Lage ist, eine Schadensersatzklage vor einem Gericht des betroffenen Staates anzustrengen, verpflichtet dies den Gerichtshof nicht, einen Antrag auf Entschädigung zurückzuweisen, wenn er mit ihm befasst wird (*De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 10. März 1972, *Série A* Nr. 14, S. 8-9 und 10, Ziff. 16 und 20, EGMR-E 1,

124 und 125 f.; *König*, Urteil vom 10. März 1980, Série A Nr. 36, S. 14-15, Ziff. 15, EGMR-E 1, 313 f.).

14. Wenn das Opfer eines gerügten Rechtsverstoßes es deshalb vorzieht, zuvor Schadensersatz nach der innerstaatlichen Rechtsordnung einzuklagen, ist es dem Gerichtshof grundsätzlich nicht verwehrt, die Entscheidung bis zum endgültigen Urteil des innerstaatlichen Gerichts auszusetzen, besonders wenn der Bf. dies formell beantragt. Die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege können in bestimmten Fällen derartige Maßnahmen sogar gebieten.

Der Bf. Eckle hat allerdings keine Einzelheiten über den Stand des von ihm in Deutschland anhängig gemachten Verfahrens mitgeteilt. Aus seinen Einlassungen ist lediglich ersichtlich, dass das von ihm angestrebte Verfahren sich gegen das Land Rheinland-Pfalz richtet und er es vor dem LG Trier am 16. April 1964 anhängig gemacht hat, also fast drei Jahre vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens in Köln – einer in Nordrhein-Westfalen gelegenen Stadt (vgl. *Eckle*, a.a.O., S. 19, Ziff. 37, EGMR-E 2, 114 f.) – und mehr als 13 Jahre vor dem in Straßburg am 15. Juli 1982 gefällten Urteil; in dieser Amtshaftungsklage wird beantragt, das Gericht möge das Land für den Schaden verantwortlich erklären, den die zuständigen Trierer Behörden dem Bf. zugefügt hätten, als sie gegenüber seinen Gläubigern den unbegründeten Verdacht äußerten, er begehe Betrug zu ihrem Nachteil.

Nach dem unwidersprochenen Vortrag der Bundesregierung ist der Bf. am 4. März 1981 in der Berufungsinstanz abgewiesen worden, hat am 27. April 1981 Revision eingelegt und am 30. September 1982 die Revisionsbegründung eingereicht.

Unter diesen Umständen ist schwer zu erkennen, wie seine Klage den Ersatz des Schadens zum Ziel haben könnte, der aus der zweifach erfolgten Überschreitung der „angemessenen Frist“ resultiert, die der Gerichtshof am 15. Juli 1982 festgestellt hat. Demzufolge hätte eine vom Bf. im Oktober 1982 beantragte Aussetzung nichts im Sinne einer geordneten Rechtspflege beigetragen und ihr sogar entgegengestanden. Der Bf. hat letztendlich die Aussetzung nicht mehr beantragt, als er im November 1982 und Januar 1983, wie es die Kanzlei auf Weisung des Präsidenten von ihm verlangte, seine Forderungen bezifferte.

Deshalb verwirft der Gerichtshof den Antrag auf Aussetzung der Entscheidung.

II. Zur Anwendung von Art. 50

15. Die Bf. machen eine angemessene Entschädigung für materiellen wie immateriellen Schaden und Verfahrenskosten geltend.

A. Materieller Schaden

16. Herr Eckle behauptet, einen Schaden durch entgangenen Gewinn in Höhe von 5 Mio. DM [ca. 2,6 Mio. Euro] durch den erzwungenen Verkauf von mindestens 250 Grundstücken erlitten zu haben: In der Zeit seiner Untersuchungshaft und der Ermittlungsverfahren, vom 18. März 1967 bis zum 11. Januar 1974, wäre

seine Firma nicht mehr im Geschäft gewesen, was ihn daran gehindert hätte, die genannten Grundstücke in frei ausgehandelten Verträgen zu veräußern.

Er verlangt darüber hinaus die Erstattung von 49.284,- DM [ca. 25.199,- Euro] nebst 19 % Zinsen pro Jahr; er hätte diese Summe aufnehmen müssen, um sie bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zur Wahrung seiner Rentenansprüche für die Jahre 1956 bis 1973 und das Jahr 1981 einzuzahlen.

17. Frau Eckle ihrerseits behauptet, wenn das in Trier eingeleitete Verfahren mit der nötigen Zügigkeit verfolgt worden wäre, hätte sie ihre berufliche Tätigkeit ab 1964 wieder aufnehmen können, statt erst ab 1. Dezember 1974 und sie hätte schon von 1967 an die Einnahmen erzielen können, die sie als Versicherungsvertreterin im Jahre 1980 erzielt habe. Da sie angibt, seit der ersten Inhaftierung ihres Ehemannes am 18. März 1967 mittellos gewesen zu sein, veranschlagt sie ihre Verluste wie folgt: 598.126,- DM [ca. 305.817,- Euro] für die Zeit vom 19. März 1967 bis 30. November 1974 sowie 246.409,64 DM [ca. 125.986,- Euro] für die Zeit vom 1. Dezember 1974 bis Ende 1979, insgesamt also 844.535,64 DM [ca. 431.804,- Euro].

18. Die Bundesregierung beantragt, die diversen Forderungen abzuweisen, insbesondere mangels Kausalität zwischen dem behaupteten materiellen Schaden und der vom Gerichtshof festgestellten Rechtsverletzung.

Herr Eckle scheine [so die Regierung] von der Vorstellung auszugehen, er hätte, wenn die nationalen Behörden Art. 6 Abs. 1 beachtet hätten, die Aktivitäten, die man ihm vorwarf, fortsetzen können. Jedoch habe das Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 1982 keinerlei Auswirkungen auf seine strafrechtliche Verurteilung gehabt. Ferner hätte der Bf. in jedem Fall die Beiträge an die Bundesversicherungsanstalt zahlen müssen.

Was Frau Eckle betrifft, so wäre sie kaum an der Ausübung ihres Berufes gehindert gewesen, außer während der Sitzungen vor dem LG Trier und später während des Vollzugs der Strafe, zu der sie das LG Saarbrücken verurteilt hatte. Es würde sich hierbei wiederum um gesetzliche Maßnahmen handeln, die durch das Urteil des Gerichtshofs nicht in Frage gestellt wurden und keinerlei Anspruch auf Schadensersatz zur Folge haben.

19. Der Delegierte der Kommission vertritt denselben Standpunkt. Er ist insbesondere der Ansicht, dass die Bf. das Vorhandensein einer kausalen Verknüpfung zwischen ihren Forderungen und der Verletzung von Art. 6 Abs. 1 nicht schlüssig dargelegt haben.

20. Der Gerichtshof teilt diese Ansicht.

Das Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 1982 hat zwar die übermäßig lange Dauer der gegen die Bf. geführten Verfahren beanstandet, es hat keineswegs entschieden und lässt auch nicht den Schluss zu, dass die gegen die Bf. eingeleiteten Verfahren, die gegen sie ausgesprochenen Verurteilungen und die deshalb erlittene Haft auch die Konvention verletzt hätten. Allein in Betracht zu ziehen ist der Schaden, den die zweifache Überschreitung der „angemessenen Frist“ verursacht hat.

Tatsächlich sind die angegebenen geldwerten Verluste von Herrn und Frau Eckle Folge dieser Verfahren und ihres Ausgangs. Kein Teil der Prozessakten

lässt die Annahme zu, die behaupteten Schäden hätten ihren Ursprung in einer Verletzung der Garantien des Art. 6.

Folglich ist kein Ersatz für materiellen Schaden geschuldet.

B. Immaterieller Schaden

21. Indem die Bf. behaupten, das Verfahren in Trier hätte Ende 1963 beendet sein können, schließen sie daraus auf eine überlange Verfahrensdauer von 14 Jahren und drei Wochen (1.1.1964 bis 23.1.1978). Sie heben außerdem hervor, dass sie sich wegen der Überlagerung der Strafverfahren in Köln (März 1967 bis September 1977) und Saarbrücken (Ende 1963 bis April 1972) in drei Prozessen permanenter Strafverfolgung ausgesetzt sahen.

Auf dieser Grundlage verlangen sie für immateriellen Schaden eine Pauschalabfindung, die Herr Eckle auf 50.000,- DM [ca. 25.565,- Euro] und seine Frau auf 30.000,- DM [ca. 15.339,- Euro] pro Jahr beziffern. Der Bf. erklärt diesen Unterschied durch den Umstand, dass ihm im maßgeblichen Zeitraum sechseinhalb Jahre lang seine Freiheit willkürlich entzogen war. Er fordert aus diesem Grunde 703.124,50 DM [ca. 359.502,- Euro], seine Frau 421.875,- DM [ca. 215.701,- Euro].

22. Die Bundesregierung bestreitet, dass das Verfahren in Trier Ende 1963 hätte abgeschlossen sein können. Sie betont ferner, dass der von den Bf. angegebene Zeitraum Phasen umfasst, die in keinem Fall in die Berechnung einbezogen werden könnten, nämlich die Verhandlungstage vor den Landgerichten Saarbrücken und Trier, die Zeit der Untersuchungshaft von Herrn Eckle und die Zeit des Vollzugs der Strafe, nachdem jeder der Bf. in Saarbrücken verurteilt worden war. Die geforderten Beträge seien im Übrigen überzogen. Schließlich hätten die Anerkennung der Konventionsverletzung durch die innerstaatlichen Gerichte, die in Trier ausgesprochene Strafmilderung und die Verfahrenseinstellung in Köln, den Bf. eine angemessene Wiedergutmachung zugestanden.

23. Dem Delegierten der Kommission zufolge haben die Verfahren Herrn und Frau Eckle einige Ängste bereitet und ihnen daher einen gewissen immateriellen Schaden zugefügt. Die geforderten Summen seien indessen unverhältnismäßig. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Faktoren befürwortet der Delegierte der Kommission die Gewährung einer bescheidenen Entschädigung.

24. Es ist notwendig festzustellen, dass die Bf. nicht vorbringen, die überlange Dauer der streitigen Verfahren habe in ihnen Gefühle der Unruhe und der höchsten Not entstehen lassen. Vielmehr haben sie seiner Zeit keinerlei Bemühen erkennen lassen, die Verfahren schnellstmöglich hinter sich zu bringen (*Eckle*, a.a.O., S. 36 und 38, Ziff. 82 und 90, EGMR-E 2, 129 u. 131).

Die Überschreitung der „angemessenen Frist“ hat sie dennoch Nachteilen und Unannehmlichkeiten ausgesetzt. Man muss sich jedoch in Erinnerung rufen, dass das LG Trier wie sich aus den Urteilsgründen ergibt, wegen der übermäßig langen Verfahrensdauer die Strafe gemildert und das LG Köln die Verfahren eingestellt hat (ebd., S. 16, 17, 18 und 27, Ziff. 27, 33, 35, 36 und 55, EGMR-E 2, 112-114 u. 122); obwohl wegen der dargestellten Situa-

tion Herr und Frau Eckle ihre Opfereigenschaft i.S.v. Art. 25 nicht verloren haben, muss man sie berücksichtigen, um das Ausmaß des behaupteten Schadens zu beurteilen (ebd., S. 30-32, 38, 39 und 40, Ziff. 66-70, 87, 88, 94 und 95, EGMR-E 2, 124 f., 131 u. 132). Außerdem dürfe man, was der Delegierte der Kommission zutreffend hervorhebt, nicht vergessen, dass es um die Reaktion auf schwere Betrugsstraftaten gegangen sei, die insbesondere zum Nachteil finanzschwacher Personen begangen wurden und dass das LG Trier die Bf. zu schweren Gefängnisstrafen verurteilt hatte (ebd., S. 15-16 und 17, Ziff. 27 und 33, EGMR-E 2, 112 f.).

Nach Würdigung all dieser Faktoren in ihrer Gesamtheit und aufgrund der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägung gelangt der Gerichtshof zu der Ansicht, dass die Feststellung der Konventionsverletzung im Urteil vom 15. Juli 1982 per se bereits eine ausreichende gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 bezüglich des behaupteten immateriellen Schadens darstellt (s. sinngemäß *Corigliano*, Urteil vom 10. Dezember 1982, Série A Nr. 57, S. 17, Ziff. 53, EGMR-E 2, 207).

C. Kosten und Auslagen

1. Einleitung

25. Die Bf. fordern die Erstattung von Kosten und Auslagen, die ihnen die eingelegten Rechtsbehelfe und Verteidigungsmittel verursacht haben, und zwar von Ende 1963 an, dem Datum, an dem ihnen zufolge das Verfahren in Trier hätte beendet sein können.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes muss die geschädigte Partei, um einen Anspruch auf Erstattung von Kosten und Auslagen nach Art. 50 zu haben, diese aufgewendet haben, um eine Konventionsverletzung nach innerstaatlichem Recht zu verhindern oder korrigieren zu lassen, um diese Verletzung von der Kommission und dann vom Gerichtshof feststellen zu lassen und um Wiedergutmachung zu erlangen (*Minelli*, Urteil vom 25. März 1983, Série A Nr. 62, S. 20, Ziff. 45, EGMR-E 2, 268). Ebenso muss nachgewiesen sein, dass die Kosten tatsächlich entstanden, dass sie notwendig entstanden und der Höhe nach angemessen sind (ebd.).

2. In der Bundesrepublik Deutschland entstandene Kosten und Auslagen

26. Der Gerichtshof wird zuerst die Angaben eines jeden Bf. bzgl. der Kosten und Auslagen in der Bundesrepublik Deutschland getrennt prüfen.

a) Herr Eckle

27. Der Bf. fordert in diesem Punkt insgesamt 226.827,40 DM [ca. 115.975,- Euro] und die Freistellung von der Zahlungspflicht als Gesamtschuldner in Höhe von 17.193,57 DM [ca. 8.791,- Euro], ferner 12 % Zinsen von 16.000,- DM [ca. 8.181,- Euro]. Er behält sich vor, weitere Forderungen zu beziffern.

Die Bundesregierung gesteht 495,59 DM [ca. 253,- Euro] zu; der Delegierte der Kommission ist der Ansicht, dass der Bf. Anspruch auf 3.525,- DM [ca. 1.802,- Euro] oder 4.791,- DM [ca. 2.450,- Euro] hat, wenn er nachweisen kann, dass er die Differenz zwischen beiden Beträgen gezahlt hat.

28. Der Gerichtshof weist die folgenden Forderungen ab, die mit der von ihm festgestellten Verletzung und sogar mit den zum Fall gehörenden Sachverhalten nichts zu tun haben:

- Gebührenpauschale für Rechtsanwalt von Stackelberg (Beratung „in der Strafsache“ zwischen Juli 1964 und Juli 1968): 50.000,- DM ca. [ca. 25.565,- Euro];
- Gebührenpauschale für Rechtsanwalt Bungartz (Haft des Bf. in den Verfahren in Saarbrücken, Trier und Köln): 12.000,- DM [ca. 6.136,- Euro];
- Gebührenpauschale für Rechtsanwalt von Stackelberg (verschiedene Interventionen im Saarbrücker Verfahren): 42.000,- DM [ca. 21.474,- Euro];
- Gerichtskosten (54.024,84 DM [ca. 27.622,- Euro]) und Freistellung von der Zahlungspflicht als Gesamtschuldner (17.193,57 DM [ca. 8.791,- Euro]) im Verfahren in Trier;
- Gebührenpauschale und Auslagen von Rechtsanwalt von Stackelberg (Beratung die U-Haft betreffend, LG Trier): 2.321,- DM [ca. 1.187,- Euro];
- Gebührenpauschale und Auslagen von Rechtsanwalt von Stackelberg (Rechtsmittel gegen die Aufrechterhaltung der U-Haft, entschieden vom LG Trier am 1. Oktober 1971): 1.266,- DM [ca. 647,- Euro];
- Gebührenpauschale für Rechtsanwalt von Stackelberg (Verfassungsbeschwerde gegen die ablehnende Entscheidung des OLG Koblenz am 1. Juli 1971; Installation eines Fernsehapparates in der Zelle des Bf.): 2.500,- DM [ca. 1.278,- Euro];
- Gebührenpauschale für Rechtsanwalt von Stackelberg (Verfassungsbeschwerde gegen die ablehnende Entscheidung des OLG Koblenz, dem Bf. Urlaub für die Teilnahme an Zivilprozessen zu genehmigen): 3.000,- DM [ca. 1.534,- Euro];
- Gebührenpauschale für Rechtsanwalt Meinecke (U-Haft im Kölner-Verfahren; 21. Dezember 1974): 5.296,10 DM [ca. 2.708,- Euro];
- Gebühren und Auslagen von Rechtsanwalt Meinecke (Beschlagnahme von Akten; 17. April 1970): 952,86 DM [ca. 487,- Euro];
- Gebührenpauschale für Rechtsanwalt Trützscher (Haftbefehl; Beschlagnahme von Akten): 3.000,- DM [ca. 1.534,- Euro];
- Gebührenpauschale für Rechtsanwalt von Stackelberg für vier Verfassungsbeschwerden (Ablehnung, Rechtsanwalt Becker als Pflichtverteidiger zu bestellen; U-Haft; Zwangsvollstreckung zur Deckung der Gerichtskosten; Aussetzung der Zivilprozesse): 9.981,50 DM [ca. 5.103,- Euro];
- folgende nicht bezifferte Forderungen: Gerichtskosten in Bezug auf die Verfahren in Saarbrücken und in Köln; Kosten des Amtshaftungsprozesses gegen das Land Rheinland-Pfalz; Kosten der Löschung der Firma Eckle von Amts wegen.

i) Rechtsanwaltsgebühren und Auslagen für eine Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des OLG Koblenz vom 25.11.1971, die U-Haft des Bf. fort dauern zu lassen

29. Der Bf. fordert eine Gebührenpauschale und Auslagen in Höhe von 1.266,- DM [ca. 647,- Euro] für Rechtsanwalt von Stackelberg, der am 7. Ja-

nuar 1972 vor dem Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung des OLG Koblenz vom 25. November 1971, die die Fortdauer seiner U-Haft anordnete, für ihn angegriffen hat.

Die Bundesregierung plädiert dafür, die Forderung abzuweisen, weil es sich nicht um einen Rechtsbehelf gegen die Verfahrensdauer als solche handele.

Im Gegensatz dazu hält der Delegierte der Kommission es für angebracht, den angegebenen Betrag in die Erwägungen einzubeziehen, wenn der Bf. die Zahlung nachweisen kann.

30. Der Gerichtshof teilt die letztgenannte Meinung nicht.

Zwar bezog sich der Bf. in seiner Verfassungsbeschwerde u.a. auf Art. 6 der Konvention. Es könnte auch zutreffen, wie es der Delegierte mutmaßt, dass die zuständigen Behörden zur Beschleunigung des Verfahrensganges hätten angeregt werden können, wenn das Bundesverfassungsgericht die Freilassung des Bf. angeordnet hätte. Jedoch sollte man nicht vergessen, dass die genannte Beschwerde nicht auf ein zügiges Verfahren abzielte: Sie beanstandete die unangemessene Dauer der U-Haft und hatte allein die Freilassung des Bf. zum Ziel. Dies hätte im Rahmen von Art. 5 Abs. 3 von Bedeutung sein können – wenn die Kommission die Beschwerde nicht insoweit für unzulässig erklärt hätte, woran die Bundesregierung zu Recht erinnert – aber nicht im Rahmen von Art. 6 Abs. 1.

ii. Rechtsanwaltsgebühren und Auslagen für das Rechtsmittel (Revision) gegen das Urteil des LG Trier vom 17. März 1972

31. Der Bf. fordert des Weiteren 10.866,50 DM [ca. 5.556,- Euro] für eine Gebührenpauschale und Auslagen für Rechtsanwalt von Stackelberg, der ihn im Revisionsverfahren vertreten hat.

Nach Ansicht der Bundesregierung war das Auftreten dieses Anwalts nicht notwendig, denn als Pflichtverteidiger war Rechtsanwalt Becker bestellt. Außerdem habe Rechtsanwalt von Stackelberg eine Reihe von Prozesshandlungen veranlasst, wie z.B. den Antrag vom 7. April 1975 auf Einstellung der Verfahren wegen Verjährung, aber sich dabei niemals auf die lange Dauer des Verfahrens bezogen oder Art. 6 Abs. 1 erwähnt.

32. Die Akten ergeben eindeutig nicht, dass der Bf. den BGH mit einer solchen Rüge befasst hätte. Tatsächlich gibt er selbst nicht vor, es getan zu haben. Während er jedoch hauptsächlich Verfahrensfehler rügte, waren doch auch Sachrügen erhoben worden. Folglich hatte der BGH von Amts wegen die Vereinbarkeit des angegriffenen Urteils, insbesondere der ausgesprochenen Strafe mit dem geltenden Recht prüfen müssen. Gerade deshalb hat er in seinem Urteil vom 19. Februar 1976 die Gründe des LG Trier, bezogen auf das ausgesprochene Strafmaß, überprüft; er hat u.a. auf seine Rechtsprechung verwiesen, wonach die überlange Dauer eines Strafverfahrens einen besonderen Strafmilderungsgrund darstellen könne (*Eckle*, a.a.O., S. 17, Ziff. 33, EGMR-E 2, 113; vgl. auch die Entscheidung vom 10. Mai 1979 über die Zulässigkeit, Anhang II zum Bericht der Kommission).

Zweitens hat Rechtsanwalt von Stackelberg, wie die Bundesregierung einräumt, die Revisionsbegründung eingereicht und ist laut BGH-Urteil allein vor dem BGH als Verteidiger von Herrn Eckle aufgetreten.

Indessen kann der Bf., da er selbst die Frage nach der „angemessenen Frist“ nicht aufgeworfen hatte, nicht die gesamten Gebühren und Auslagen für Rechtsanwalt von Stackelberg erstattet verlangen. Der Delegierte der Kommission regt an, ihm 1.000,- DM [ca. 511,- Euro] zuzubilligen. Den Umständen des Falles entsprechend hält der Gerichtshof diesen Betrag für angemessen.

iii. Rechtsanwaltsgebühren und Auslagen für die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des LG Trier vom 17. März 1972 und das BGH-Urteil vom 19. Februar 1976; Kosten für das juristische Gutachten von Prof. Kloepfer

33. Der Bf. fordert eine weitere Gebührenpauschale und Auslagen in Höhe von 10.866,50 DM [ca. 5.556,- Euro] für Rechtsanwalt von Stackelberg, der im Namen der Bf. das BVerfG am 24. Mai 1976 angerufen hat und 16.000,- DM [ca. 8.181,- Euro] nebst 12 % Zinsen in Bezug auf das Honorar für ein dem BVerfG vorgelegtes juristisches Gutachten von Prof. Kloepfer.

Die Bundesregierung hebt hervor, dass nur eine der vier Rügen in der Verfassungsbeschwerde sich auf die überlange Verfahrensdauer bezogen hatte. Sie ist der Ansicht, dass auf der Grundlage der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte der Bf. 495,59 DM [ca. 253,- Euro] verlangen könne. Was die Kosten für das Gutachten betrifft, so seien sie nicht notwendig gewesen und es bestünde keinerlei Kausalzusammenhang zwischen ihnen und der festgestellten Rechtsverletzung: Der Bf. habe Prof. Kloepfer nur konsultiert, um zu beweisen, dass Verjährung eingetreten sei und folglich eine rechtsfehlerhafte Verurteilung vorgelegen habe.

Der Delegierte der Kommission würde es für angemessen halten, dem Bf. 1.500,- DM [ca. 767,- Euro] für Rechtsanwaltsgebühren und Auslagen bzgl. der Verfassungsbeschwerde zuzubilligen. Im Gegensatz dazu erscheinen ihm die durch das Gutachten von Prof. Kloepfer verursachten Kosten überflüssig.

34. Der Gerichtshof ist mit der Bundesregierung und dem Delegierten der Kommission der Ansicht, dass der Bf. nur einen Teil der Anwaltskosten und Auslagen verlangen kann: Die Verfassungsbeschwerde vom 24. Mai 1976 rügte nicht allein die lange Verfahrensdauer, sondern auch neben anderem die Besetzung des Landgerichts und die Verfassungswidrigkeit einer Gesetzesnorm, die der BGH angewendet hatte.

35. Der Bundesregierung zufolge fällt der für Anwaltsgebühren und Auslagen geforderte Betrag aus dem Rahmen der Bundesgebührenordnung.

Der Gerichtshof erinnert erstens daran, dass die Gebührensätze oder innerstaatliche Bemessungskriterien ihn in der Sache nicht binden (*König*, a.a.O., S. 18, Ziff. 23, EGMR-E 1, 317; *Sunday Times*, Urteil vom 6. November 1980, Série A Nr. 38, S. 17, Ziff. 41, EGMR-E 1, 394).

Ferner verbietet es das deutsche Recht nicht, durch Vertrag höhere Gebührenpauschalen zu vereinbaren, als sie die erwähnte Gebührenordnung festlegt. Sicher ist, dass ein Rechtsanwalt die Zahlung nur aufgrund einer von seinem Mandanten unterschriebenen Erklärung fordern kann (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Gebührenordnung), aber der Gerichtshof glaubt nicht versuchen zu müssen, sich den Beweis für das Existieren eines solchen Schriftstücks be-

schaffen zu müssen, wie es die Bundesregierung möchte: Nichts lässt auf irgendeine Uneinigkeit zwischen Rechtsanwalt von Stackelberg und dem Bf. in Bezug auf die Verpflichtung schließen, den genannten Betrag zu zahlen.

Die Bundesregierung ist erstaunt darüber, dass Rechtsanwalt von Stackelberg bis Oktober 1982, mehr als fünf Jahre nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (30. Juni 1977), gewartet hat, die in Frage stehende Rechnung zu stellen, wie im Übrigen nahezu alle anderen Rechnungen, die er vorgelegt hat. Der Gerichtshof sieht keinen Grund, annehmen zu müssen, dass es sich um eine fingierte Rechnung handelt, allein für die Bedürfnisse des Verfahrens abgefasst, das nach seinem Urteil vom 15. Juli 1982 noch in der Schwebe blieb.

Folglich erachtet er es für angemessen, dem Bf., so wie es der Delegierte der Kommission anregt, 1.500,- DM [ca. 767,- Euro] für Anwaltsgebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Verfassungsbeschwerde vom 24. Mai 1976 zu gewähren.

36. Andererseits weist der Gerichtshof die Forderung bzgl. des Gutachtens von Prof. Kloepfer ab, das die juristischen Folgen der überlangen Dauer eines Strafverfahrens behandelt. Der Gerichtshof ist ebensowenig wie der Delegierte der Kommission von der Notwendigkeit der entsprechenden Aufwendung überzeugt (s. sinngemäß *Sunday Times*, a.a.O., S. 16-17, Ziff. 37, EGMR-E 1, 393).

iv. Gebühren der Rechtsanwälte, die den Bf. in den Verfahren vertreten haben, die die Gesamtstrafenbildung betreffen

37. Der Bf. fordert schließlich 461,10 DM [ca. 236,- Euro] und 1.025,- DM [ca. 524,- Euro] an Gebühren für Rechtsanwalt von Trützschler bzw. Prof. Vogler, die ihn in den die Gesamtstrafenbildung betreffenden Verfahren verteidigt haben.

Der Bundesregierung zufolge besteht kein Kausalzusammenhang zwischen diesen Kosten und der vom Gerichtshof festgestellten Rechtsverletzung. Die Gesamtstrafenbildung habe von Amts wegen geschehen müssen, und das dafür vorgesehene Verfahren gehöre nicht zu den Rechtsbehelfen, deren „Erschöpfung“ Art. 26 verlangt. Darüber hinaus sei der Beistand zweier Verteidiger nicht notwendig gewesen. Im Übrigen habe der Bf. weder Rechnungen vorgelegt noch die Zahlung der geforderten Beträge dargetan.

Der Delegierte der Kommission schlägt vor, den Betrag von 1.025,- DM [ca. 524,- Euro] in Betracht zu ziehen, der für das Honorar für Prof. Vogler verlangt worden sei.

38. Die Aufgabe von Rechtsanwalt von Trützschler hat darin bestanden, im Namen des Bf. vor dem OLG Koblenz die Entscheidung anzugreifen, in der das LG Trier am 24. November 1977 die Gesamtstrafe gebildet hatte (Urteil vom 15. Juli 1982, a.a.O., S. 18, Ziff. 35 und 36, EGMR-E 2, 114). Prof. Vogler seinerseits vertrat den Bf. vor dem BVerfG, nachdem das OLG Koblenz die sofortige Beschwerde des Bf. am 23. Januar 1978 verworfen hatte (a.a.O.).

39. Der Gerichtshof anerkennt in Übereinstimmung mit dem Delegierten der Kommission, dass der Bf. ein Interesse daran hatte, in diesem Verfahren den Beistand eines Rechtsanwalts zu genießen. Wie sich aus dem BGH-Urteil

vom 19. Februar 1976 ergibt, musste die Bildung der Gesamtstrafe der überlangen Dauer der Verfahren Rechnung tragen, besonders dem „Zeitraum (...), der zwischen tatrichterlicher Hauptverhandlung und Rechtskraft des Urteils verstrichen ist und der weiter bis zur endgültigen Entscheidung verstreichen wird“ (ebd., S. 17, Ziff. 33, EGMR-E 2, 113). Die letztgenannte Entscheidung war insoweit für den Bf. von großer Bedeutung, als sie dazu führen konnte, dass die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 geheilt würde (ebd., S. 30-32, 38 und 39-40, Ziff. 66-70, 87, 88, 94 und 95, EGMR-E 2, 124 f., 131 u. 132).

40. Was die geforderten Beträge betrifft, so scheinen sie plausibel und angemessen zu sein. Daher hält es der Gerichtshof nicht für notwendig, sich die von der Bundesregierung gewünschten Nachweise vorlegen zu lassen.

b) Frau Eckle

41. Insgesamt verlangt die Bf. 89.036,45 DM [ca. 45.524,- Euro] an Gebühren und Auslagen und die Freistellung von der Zahlungspflicht als Gesamtschuldnerin in Höhe von 17.193,57 DM [ca. 8.791,- Euro] nebst 12 % Zinsen auf 26.007,60 DM [ca. 13.297,- Euro]. Ihr Rechtsanwalt hat weitere Rechnungen, die noch nicht ausgestellt wurden, angekündigt.

Die Bundesregierung gesteht 600,- DM [ca. 307,- Euro] und 4 % Zinsen, maximal aber 800,- DM [ca. 409,- Euro] zu; dem Delegierten der Kommission zufolge kann die Bf. bis zu 3.525,- DM [ca. 1.802,- Euro] fordern.

42. Der Gerichtshof weist die folgenden Forderungen ab, weil sie mit der von ihm festgestellten Konventionsverletzung oder sogar mit den zum Fall gehörenden Sachverhalten in keinem Zusammenhang stehen:

- Gerichtskosten (47.495,40 DM [ca. 24.284,- Euro]) und Freistellung von der Zahlungspflicht als Gesamtschuldnerin (17.193,57 DM [ca. 8.791,- Euro]) in dem Verfahren in Trier;
- Gebührenpauschale und Auslagen für Rechtsanwalt Bungartz (Verteidigung der Bf. im Trierer Verfahren): 13.188,45 DM [ca. 6.743,- Euro];
- Gebührenpauschale für Rechtsanwalt Bungartz (Verteidigung der Betroffenen im Kölner Verfahren): 7.000,- DM [ca. 3.579,- Euro].

i. Rechtsanwaltsgebühren und Auslagen für die Revision gegen das Urteil des LG Trier vom 17. März 1972

43. Die Bf. begehrt für Rechtsanwalt von Stackelberg und Prof. Habscheid, die sie in der Revisionsinstanz vertreten haben, 10.866,- DM [ca. 5.556,- Euro] bzw. 6.000,- DM [ca. 3.068,- Euro] Gebührenpauschale und Auslagen nebst 12 % Zinsen.

Den Ausführungen der Bundesregierung zufolge war für Frau Eckle die Inanspruchnahme von Rechtsanwalt von Stackelberg nicht notwendig, da Rechtsanwalt Teuber sie insoweit als Pflichtverteidiger bis zum 16. November 1974 vertrat. Rechtsanwalt von Stackelberg habe im Übrigen sein Mandat Anfang 1975 niedergelegt. Andererseits habe der von Frau Eckle am 26. Januar 1975 beauftragte Prof. Habscheid in seinem Schriftsatz vom 26. Januar 1976 Art. 6 Abs. 1 erwähnt. Folglich könne die Bf. genau genommen 1/30 dieses Honorars erstattet verlangen.

44. Nach den unbestrittenen Angaben der Bundesregierung haben für Rechnung der Bf. Rechtsanwalt Teuber die Revisionseinlegung, Rechtsanwalt von Stackelberg die Revisionsbegründungen vom März 1973 und April 1974 dem BGH vorgelegt, wobei keiner von ihnen die überlange Verfahrensdauer gerügt hat. Prof. Habscheid hat hingegen Art. 6 Abs. 1 geltend gemacht, um daraus die Einstellung der Verfahren wegen Verjährung abzuleiten.

Demzufolge und in Anbetracht der Erwägungen im Fall des Herrn Eckle (s.o. Ziff. 32), hält es der Gerichtshof in Übereinstimmung mit dem Delegierten der Kommission für angebracht, der Bf. in diesem Punkt den Betrag von 1.000,- DM [ca. 511,- Euro] zuzusprechen.

ii. Rechtsanwaltsgebühren und Auslagen für die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des LG Trier vom 17. März 1972 und das Urteil des BGH vom 19. Februar 1976

45. Frau Eckle fordert weitere 3.000,- DM [ca. 1.534,- Euro] nebst 12 % Zinsen für Honorare des Prof. Habscheid, der in ihrem Namen das Bundesverfassungsgericht mit einer Verfassungsbeschwerde, die sich zugleich gegen das Urteil des LG Trier vom 17. März 1972 und gegen das Urteil des BGH vom 19. Februar 1976 richtete, angerufen hat.

Die Bundesregierung hebt hervor, dass nur einer der fünf Gründe in dem erwähnten Rechtsbehelf die überlange Verfahrensdauer betraf. Ihrer Meinung nach kann die Bf. daher nicht mehr als 600,- DM [ca. 306,- Euro] verlangen.

Der Delegierte der Kommission hält einen Betrag von 1.500,- DM [ca. 767,- Euro] für angemessen.

46. Der Gerichtshof ist ebenfalls der Ansicht, dass die Bf. nicht die gesamte Summe, die gezahlt worden ist, erstattet verlangen kann: Über die lange Dauer der Verfahren hinaus wurden in der Verfassungsbeschwerde vom 18. Mai 1976 besonders auch die Abtrennung in Fallgruppen, die Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetz und ein Eingriff in die Rechte der Verteidigung gerügt.

Den Umständen des Falles entsprechend und im Hinblick auf die von Herrn Eckle zugrunde gelegten Erwägungen in Bezug auf die Anwendung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (s.o. Ziff. 35) erachtet der Gerichtshof es für angemessen, der Bf. in diesem Punkt 1.500,- DM [ca. 767,- Euro] zuzusprechen.

iii. Honorare der Rechtsanwälte, die die Bf. im Verfahren hinsichtlich der Gesamtstrafenbildung vertreten haben

47. Frau Eckle fordert schließlich bzgl. der Honorare von Rechtsanwalt Schabio und Prof. Vogler, die sie in dem Verfahren hinsichtlich der Gesamtstrafenbildung verteidigt haben, 461,10 DM [ca. 236,- Euro] bzw. 1.025,- DM [ca. 524,- Euro] nebst 12 % Zinsen.

Aus den oben in Ziff. 37 dargelegten Gründen beantragt die Bundesregierung Abweisung; der Delegierte der Kommission schlägt die Bewilligung von 1.025,- DM [ca. 524,- Euro] vor.

48. Nachweislich hat Rechtsanwalt Schabio das LG Trier am 24. Oktober 1977 aufgefordert, eine Gesamtstrafe zu bilden, die der überlangen Verfahrensdauer

deutlich Rechnung trägt; am 2. Dezember 1977 hat er vor dem OLG Koblenz die vom LG Trier am 24. November 1977 gefällte Entscheidung angegriffen (*Eckle*, a.a.O., S. 18, Ziff. 35-36, EGMR-E 2, 114). Prof. Vogler hat seinerseits die Bf. vor dem Bundesverfassungsgericht vertreten, das er nach Verwerfung der Berufung durch das OLG am 23. Januar 1978 in dieser Sache anrief (ebd.).

49. Unter diesen Umständen hält es der Gerichtshof für angemessen, der Bf. die Beträge, deren Ersatz sie fordert, zuzubilligen; der Gerichtshof verweist in dieser Hinsicht auf die Erwägungen, die er in Bezug auf Herrn Eckle angestellt hat (s.o. Ziff. 39 und 40).

3. In Straßburg entstandene Kosten

50. Die Beschwerdeführer, die keine Verfahrenskostenhilfe vor den Organen der Konvention erhalten hatten, fordern jeder 4.655,- DM [ca. 2.380,- Euro], um die Gebühren und Auslagen für Prof. Vogler zu decken, der sie vor der Kommission (2.525,- DM [ca. 1.291,- Euro]) und später vor dem Gerichtshof (2.130,- DM [ca. 1.089,- Euro]) vertreten hat. Frau Eckle verlangt darüber hinaus 12 % Zinsen und Herr Eckle 10.000,- DM [ca. 5.113,- Euro] als Vorschuss auf die Gebühren für Rechtsanwalt von Stackelberg für das Verfahren betr. die Anwendbarkeit von Art. 50.

Ohne den Bf. das Recht auf Ersatz der Kosten und Auslagen, die sie in Straßburg zu tragen haben, abzusprechen, hält es die Bundesregierung für notwendig, einen Abzug aufgrund des Misserfolges ihrer Beschwerde in Bezug auf drei Rügen vorzunehmen, die die Kommission nicht zur Entscheidung angenommen hat. Auch verlange die Ungleichheit des Ausmaßes der Forderungen von Herrn Eckle im Verhältnis zu denen seiner Frau eine andere Aufteilung der Kosten: 1/3 für Frau Eckle und 2/3 für ihren Ehemann. Außerdem hätten die Bf. weder genaue Rechnungen vorgelegt noch irgendeine Zahlung nachgewiesen. Was das Honorar von Rechtsanwalt von Stackelberg betreffe, so müsste es auf der Grundlage der Bundesgebührenordnung, gemessen an der Gesamtforderung (7 Mio. DM [ca. 3,6 Mio. Euro]) und dem Teil ihres Erfolges festgelegt werden. Schließlich seien die für Prof. Vogler genannten Beträge an der Bundesgebührenordnung gemessen gerade noch vertretbar und die Tätigkeit von Rechtsanwalt von Stackelberg habe im Wesentlichen darin bestanden, die von den Bf. vorbereiteten Schriftsätze und Akten zu übermitteln. Unter Vorbehalt dieser Erwägungen überlässt die Bundesregierung die Festsetzung der Gebühren und Auslagen dem Gerichtshof.

Der Delegierte der Kommission schlägt vor, den Forderungen stattzugeben, aber die jedem der Bf. in Bezug auf das Verfahren hinsichtlich der Anwendbarkeit von Art. 50 zuzubilligende Summe auf 1.000,- DM [ca. 511,- Euro] herabzusetzen.

51. Der Gerichtshof kann der Bundesregierung nicht darin folgen, einen Abzug auf die im Verfahren vor der Kommission entstandenen Kosten vorzunehmen. Die Bf. haben zwar vergeblich Rügen in Bezug auf das Saarbrücker Verfahren nach Art. 6 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 erhoben (*Eckle*, a.a.O., S. 28-29, Ziff. 61, EGMR-E 2, 123). Indessen sind die genannten Rügen, anders als in den Fällen *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, auf die sich die Bundes-

regierung bezieht (Urteil vom 18. Oktober 1982, Série A Nr. 54, S. 10, Ziff. 21, EGMR-E 1, 551), schon im Stadium der Zulässigkeitsprüfung gescheitert. Außerdem hat die Kommission sie nach einer Voruntersuchung nicht als offensichtlich unbegründet, sondern wegen Verspätung (Verfahren in Saarbrücken und Art. 5 Abs. 3) und Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges (Art. 6 Abs. 2) abgewiesen. Wie sich aus der Zulässigkeitsentscheidung (Anhang II zum Bericht der Kommission) ergibt, war die Prüfung der beiden Fragen zur Zulässigkeit *stricto sensu* nicht so schwierig, dass das Ergebnis den von der Bundesregierung gewünschten Abzug rechtfertigen könnte.

Der Gerichtshof hält es unter den Umständen des Falles nicht für notwendig, die Gebühren und Auslagen anders als von den Bf. selbst vorgeschlagen aufzuteilen.

Was den geforderten Vorschuss in Höhe von 10.000,- DM [ca. 5.113,- Euro] auf das Honorar von Rechtsanwalt von Stackelberg betrifft, so schließt sich der Gerichtshof der Ansicht der Bundesregierung und des Delegierten der Kommission an, dass nämlich diese Forderung unverhältnismäßig in Bezug auf die Leistung dieses Anwalts im Verfahren betr. Art. 50 erscheint und vor allem in Bezug auf die zuvor von Prof. Vogler vor der Kommission und dem Gerichtshof erbrachten Leistungen. Wie die Bundesregierung richtig hervorhebt, hat sich Rechtsanwalt von Stackelberg im Wesentlichen darauf beschränkt, die Ansprüche und Akten seiner Mandanten mit Begleitschreiben zu übermitteln. Darum schließt sich der Gerichtshof hier der Stellungnahme des Delegierten der Kommission an und spricht jedem der Bf. 1.000,- DM [ca. 511,- Euro] zu.

Die Beträge für Prof. Vogler hält der Gerichtshof dagegen für einleuchtend und angemessen, er erachtet es daher entgegen dem Wunsch der Bundesregierung auch nicht für notwendig, sich Nachweise vorlegen zu lassen.

4. Zinsen

52. Nach den Umständen des Falles meint der Gerichtshof, dass den Bf. Zinsen auf die zugesprochenen Beträge bzgl. Kosten und Auslagen nicht bewilligt werden können.

5. Zusammenfassung

53. Die vom Gerichtshof in den Ziff. 32, 35, 40, 44, 46, 49 und 51 zugesprochenen Beträge belaufen sich auf insgesamt 9.641,10 DM [ca. 4.929,- Euro] für Kosten und Auslagen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

- dass der betroffene Staat jedem der Bf. 9.641,10 DM [ca. 4.929,- Euro] für Kosten und Auslagen zu zahlen hat;
- die Anträge auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Ganshof van der Meersch (Belgier), Liesch (Luxemburger), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Bernhardt (Deutscher); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)